

II- 1147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1976 07 13

Z. 5901-Pr.2/76

435/AB

An den

1976 -07- 14

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 410/J

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Suppan und Genossen vom 18. Mai 1976, Nr. 410/J, betreffend Übertragung der GREKO-Agenden bei den Zollämtern Rosenbach, Arnoldstein und Klagenfurt-Flughafen an die Zollwache, beehre ich mich mitzuteilen:

Auf Grund der lit.G Z.1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes, BGBl.Nr. 389/1973, fallen die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, dazu gehören auch die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Weil es aus personellen Gründen geradezu unmöglich ist, alle Grenzübergänge mit Sicherheitsorganen zu besetzen und sich der Einsatz von Zollorganen an bestimmten Grenzübergängen als zweckmäßig und kostensparend erwiesen hat, wurde mit Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, BGBl.Nr. 220/1967, i.d.F. d. BGBl.Nr. 527/1974, die rechtliche Grundlage für die Übertragung der den Sicherheitsorganen obliegenden Grenzkontrolle auf Zollorgane geschaffen.

Wie der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 3. Dezember 1974 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl.Nr. 767/1974, entnommen werden kann, wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die durch Sicherheitsorgane zu versehende Granzkontrolle bereits an allen Grenzübergängen im Straßenverkehr auf die dort den Abfertigungsdienst versehenden Zollorgane übertragen. Im Eisenbahnverkehr wird die Grenzkontrolle von den Sicherheitsorganen lediglich an den Grenzübergängen Buchs, Arnoldstein, Rosenbach, Spielfeld, Wulkaprodersdorf und Salzburg-Hauptbahnhof wahrgenommen. Auf den Flugplätzen wurde - abgesehen

- 2 -

von den Flugplätzen Wien-Aspern, Graz-Thalerhof, Linz-Hörsching, Schärding-Suben, Freistadt, Reutte-Höfen und Lustenau-Rheinvorland - eine Übertragung nicht verfügt.

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, ist mit Note vom 18. September 1975, Zl. 21.102/56-II/3/75, an das Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten, die Frage einer etwaigen Übernahme der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle durch Zollorgane am Grenzübergang A r n o l d s t e i n zu prüfen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat hierzu ein eingehendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und steht - in Beachtung des in der Verfassung (Artikel 126b B-VG) festgelegten Gebotes nach größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung - der vom Bundesministerium für Inneres in Aussicht genommenen Übertragung der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle auf Zollorgane am Grenzübergang Arnoldstein grundsätzlich positiv gegenüber.

Da nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Zoll- und Grenzkontrolle im italienischen Bahnhof Tarvisio Centrale - hier haben die internationalen Züge aus betriebstechnischen Gründen eine längere Aufenthaltsdauer - und die Kontrolle während der Fahrt ("ambulante Kontrolle") den rationellsten Personaleinsatz gewährleisten, muß nur mehr, da Organe der österreichischen Rechtsordnung aus völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gründen Zwangsmaßnahmen nur auf österreichischem Gebiet und nicht im Gebiet des Nachbarstaates setzen dürfen, der Austausch der Ratifikationsurkunden betreffend das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, welches am 29. März 1974 in Rom unterzeichnet worden ist und am 13. April d.J. auch die Zustimmung der italienischen Deputiertenkammer erhalten hatten, abgewartet werden.

Nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der demnächst in Wien stattfinden soll, wird das Bundesministerium für Finanzen dem Bundesministerium für Inneres gegenüber das gesetzlich vorge-

- 3 -

sehene Einvernehmen (§ 2 Abs.1 des Übertragungsgesetzes) zur Übertragung der sicherheitsbehördlichen Grenzkontrolle auf Zollorgane am Grenzübergang Arnoldstein anzeigen.

Hinsichtlich der beiden Grenzübergänge Rosenbach und Flugplatz-Klagenfurt hat das Bundesministerium für Inneres bisher keine Anträge zur Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu ver-
sehenden Grenzkontrolle gestellt. Sollten seitens des zur Übertragung zuständigen Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich dieser beiden Grenzübergänge an das Bundesministerium für Finanzen diesbezügliche Ersuchen gerichtet werden, wird sie das Bundesministerium für Finanzen - unter Befassung der Unterbe-
hörden - nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostensparung prüfen.

